

1. Die Stadt Rheinbach wird das ihr in § 31 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) eingeräumte Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, nicht ausüben, soweit es sich um einen Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz handelt.
2. Dieser Beschluss ist in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ortsüblich bekannt zu machen. Hierdurch entfällt die Pflicht zur Ausstellung eines Negativattests bei Kaufverträgen über Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz.
3. Die Stadt Rheinbach behält sich ausdrücklich vor, den vorgenannten Ausübungsverzicht durch eine neugefasste Allgemeinverfügung zu widerrufen.